

(3) Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

(4) Gegen jeden, der es unternimmt, diese Ordnung zu beseitigen, haben alle Deutschen das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist.

**Sehr geehrter Herr Dr. Steinle**

vielen Dank für die schnelle Beantwortung unserer Eingabe.

Bezugnehmend auf Ihr Antwortschreiben vom 14.12.2012 nehmen wir hierzu Stellung:

Sie schrieben:

*Eine Verletzung der Unschuldsvermutung durch Mitteilungen der Pressestelle des Landgerichts Stuttgart ist für mich nicht ersichtlich.*

*Dies schon deshalb, weil die von Ihnen aufgeführten Pressemitteilungen und Bekanntgaben unserer Pressestelle **ausschließlich das Strafverfahren gegen Jörg K., den Vater des Tim K., betreffen.***

Dies sehen wir anders und verweisen hier nochmals auf das schon in unserem ersten Schreiben angeführte Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte im - übrigens ganz ähnlich gelagerten Fall - Vulakh ./.. Russland (1. Leitsatz):

***1. Die Unschuldsvermutung ist verletzt, wenn eine gerichtliche Entscheidung oder eine andere Verlautbarung staatlicher Stellen einen Beschuldigten für schuldig erklärt, bevor er nach dem Gesetz in einem Verfahren für schuldig befunden wurde.***

Dass es sich beim Landgericht Stuttgart um eine staatliche Stelle handelt werden Sie wohl anerkennen.

Unstrittig dürfte auch sein, dass eine Pressemitteilung eine Verlautbarung darstellt.

Wenn Ihre Pressestelle nun von einem

***"Verfahren gegen den Vater des Amokläufers von Winnenden und Wendlingen"***

berichtet, impliziert sie hiermit faktisch, dass dessen Sohn der Amokläufer von Winnenden und Wendlingen sei, behauptet also dessen Schuld. Dies entfaltet zudem eine große Außenwirkung in der Bevölkerung. Führt also zur Verbreitung jener unbewiesenen Annahmen.

Mithin wird hier **(1.)** nicht unterschieden in welchem Verfahren oder Zusammenhang die Schuldunterstellung stattfindet.

Logischerweise KANN sie in vorliegendem Fall auch nur außerhalb eines Verfahrens gegen Tim K. stattfinden, da es ein solches nie gegeben hat und nie geben wird.

Sie schrieben weiterhin:

*Soweit im Zusammenhang mit diesem Verfahren über **Feststellungen zur Beteiligung des Tim K. am Amoklauf berichtet wurde**, ist die **Unschuldsvermutung gar nicht betroffen**. Denn die Unschuldsvermutung schützt **Dritte** nicht vor **faktischen Belastungen**, die sich durch Feststellungen zu ihrer Beteiligung im Verfahren gegen einen anderen Beschuldigten ergeben.*

Auch wenn uns nicht ersichtlich wird, wer in diesem Zusammenhang "Dritte" sind - wir gehen davon aus, es ist die durch die Unschuldsvermutung geschützte Person gemeint - können wir hier nicht widersprechen. Es liegt wohl ein Mißverständnis vor: Das reine Berichten von polizeilichen Feststellungen und diversen Zeugen - Tim K. betreffend - im Verfahren gegen Jörg K. wird ja auch nicht gerügt und dürfte zulässig sein. Anderes ist uns nicht bekannt.

Das Problem besteht anderswo:

Diese "Feststellungen" fanden Eingang in das Endurteil gegen Jörg K. und sind eindeutig Schuldbehauptungen gegen Tim K. Hier sehen wir - ebenso wie die Richter am EGMR - ein Problem und verweisen auf den 2. Teilsatz des 1. Leitsatzes o.g. Entscheidung:

***Art. 6 II EMRK ist auch dann verletzt, wenn der Beschuldigte Selbstmord begeht und ein Gericht nach seinem Tod seine Schuld behauptet, ohne diese förmlich zuvor festgestellt zu haben.***

Eine Anmerkung hierzu:

Dass das oben unterstrichene Wort "zuvor" in der Bedeutung gleichzusetzen ist mit: "vor dessen Tod" müssen wir leider nochmals betonen, da dies an anderer Stelle schon zu Mißverständnissen geführt hat. Unter anderem ergibt sich dies aus der Urteilsbegründung im Falle Vulakh ./ Rußland, die wir Ihnen zu Ihrer Entlastung bereits in deutscher Übersetzung haben zukommen lassen.

#### **Fazit:**

**Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes EGMR Nr. 33468/03 – (1. Kammer) – Urteil vom 10. Januar 2012 (Vulakh u.a. v. Russland), ist bindend für die Unterzeichnerstaaten der Konvention. Es hat eindeutige Maßstäbe an staatliche Schuldunterstellungen gegen Verstorbene Beschuldigte gesetzt. Wobei es auf jenes Urteil auch gar nicht ankommt. Die Unschuldsvermutung als rechtsstaatliches Prinzip bestand schon zuvor und war dahingehend anzuwenden.**

**Leider hat dies die Staatsanwaltschaft Stuttgart schon in Ihrer Anklageschrift gegen Jörg K. versäumt, denn bereits dort wird die Schuld des Tim K. faktisch behauptet. Unserer Erinnerung an die Verlesung nach konnten wir das wichtige Wörtchen "mutmaßlich" kein einziges Mal vernehmen.**

**Wir bitten Sie also nochmals in Ihrem Verantwortungsbereich für eine Richtigstellung zu sorgen.**

Mit freundlichen Grüßen  
Oliver Twardon  
Schriftführer der Bürgerinitiative